

Gegenanträge und Wahlvorschläge

Letzte Aktualisierung: 18. März 2024

Nachfolgend finden Sie alle zugänglich zu machenden Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären im Sinne der §§ 126, 127 Aktiengesetz (AktG) zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung der Cliq Digital AG am 4. April 2024. Die Gegenanträge und Begründungen geben jeweils die uns mitgeteilten Ansichten der Verfasser wieder. Tatsachenbehauptungen wurden ebenfalls unverändert und ohne Überprüfung durch uns veröffentlicht, soweit sie zugänglich zu machen sind. Die Cliq Digital AG übernimmt für diese Inhalte weder eine Verantwortung, noch macht die Cliq Digital AG sich diese Tatsachenbehauptungen zu eigen.

Wenn der den Gegenantrag oder den Wahlvorschlag Aktionär nicht ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet ist und der angekündigte Gegenantrag bzw. der Wahlvorschlag nicht in der Hauptversammlung gestellt wird, muss der Gegenantrag in der Hauptversammlung nicht behandelt werden. Das Recht des Versammlungsleiters, in der Hauptversammlung zuerst über die Vorschläge der Verwaltung abstimmen zu lassen, bleibt im Übrigen unberührt.

Sie können sich angekündigten Gegenanträgen von Aktionären, die lediglich auf die Ablehnung des Vorschlags der Verwaltung gerichtet sind, anschließen, indem Sie bei dem Tagesordnungspunkt, auf den ein solcher Gegenantrag gerichtet ist, mit „Nein“ stimmen bzw. die entsprechende Weisung erteilen. Solche Gegenanträge von Aktionären sind nachstehend **ohne Großbuchstaben** aufgeführt.

Gegenanträge und Wahlvorschläge, bei denen nicht nur die Ablehnung des Vorschlags der Verwaltung, sondern auch ein inhaltlich abweichender Beschluss herbeigeführt werden soll, sind nachstehend **mit einem Großbuchstaben** gekennzeichnet. Über solche Anträge können Sie – wenn ein entsprechender Gegenantrag bzw. Wahlvorschlag in der Hauptversammlung gestellt bzw. unterbreitet wird – abstimmen und Sie können zu solchen Anträgen auch Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreterinnen und Stimmrechtsvertreter erteilen. Weil der Gegenantrag bzw. Wahlvorschlag gegebenenfalls nicht zur Abstimmung kommt, wenn der jeweilige Verwaltungsvorschlag die erforderliche Mehrheit erreicht, versäumen Sie es bitte nicht, auch bei dem betreffenden Tagesordnungspunkt Ihr Abstimmungsverhalten auszuwählen, damit Ihr Stimmrecht auch dann zum Zuge kommt, wenn der Gegenantrag oder Wahlvorschlag nicht zur Abstimmung kommt.

Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls an dieser Stelle veröffentlicht.

A. Gegenantrag zu Tagesordnungspunkt 2

Zu der ordentlichen Hauptversammlung hat der Aktionär Frank Wittig mit Datum vom 27. Februar 2024 einen Gegenantrag zum Tagesordnungspunkt 2 übermittelt.

Der Gegenantrag lautet im Wortlaut einschließlich seiner Begründung wie folgt:

„Hiermit wird vorgeschlagen, den Bilanzgewinn zum 31.12.2023 in Höhe von 13.757.835,92€ wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von 1€ je dividendenberechtigter Aktie, somit insgesamt 6.504.714€ und Vortrag von 7.253.121,92 €.

Dieser Beschlussvorschlag berücksichtigt die zum Zeitpunkt der Einberufung von der Gesellschaft gehaltenen 4.000 eigenen Aktien, die nicht dividendenberechtigt sind. Sollte sich die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns ändern, wird der Beschluss entsprechend angepasst.

Begründung:

Viel inländische Privataktionäre halten Aktien, weil sich die Gesellschaft in den letzten Jahren als zuverlässiger und regelmäßiger Dividendenzahler gezeigt hat.

Ein Rückkauf eigener Aktien ist zwar auch anzustreben, da bei Einziehung der zurückgekauften Aktien der innere Wert je Aktie gesteigert wird, jedoch sollte deshalb nicht völlig auf die Zahlung einer angemessenen Dividende verzichtet werden. Bei rückläufigen Wachstumsraten stabilisiert eine Dividende zudem den Aktienkurs und stärkt das Vertrauen der Aktionäre in die handelnden Organe der Gesellschaft.“

B. Gegenantrag zu Tagesordnungspunkt 2

Zu der ordentlichen Hauptversammlung hat der Aktionär Peter Dietrich mit Datum vom 5. März 2024 einen Gegenantrag zum Tagesordnungspunkt 2 übermittelt.

Der Gegenantrag lautet im Wortlaut einschließlich seiner Begründung wie folgt:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

es gibt viel zu tun, daher fasse ich mich kurz.

Ihren aktuellen Dividendenvorschlag mit 0,00 Eur pro Aktie halte ich für taktisch richtig, jedoch in Anbetracht der Lage im Endeffekt für nicht ganz angemessen.

Sinnvoll dagegen wäre eine Dividende von **0,20 Eur**, das sind 4 % pro 5,00 Eur Anteil. Das ist der Prozentsatz, den es grundsätzlich bei Kommanditgesellschaften gibt.

Diesen geänderten Vorschlag können Sie doch noch kurzfristig auf der Hauptversammlung am 04.04.2024 als kleine positive Überraschung machen.

Darüber würde nicht nur ich mich freuen.

Damit würden Sie auch Diejenigen für Ihre Investition belohnen, die nicht nur an Geld, sondern auch tatsächlich am Unternehmen selbst interessiert sind.

Ich wünsche Ihnen und Ihrem Team weiterhin viel Erfolg.

Freundliche Grüße aus Bad Nauheim sendet Ihnen

Peter Dietrich“

C. Gegenantrag zu Tagesordnungspunkt 2

Zu der ordentlichen Hauptversammlung hat der Aktionär Karl Ross mit Datum vom 16. März 2024 einen Gegenantrag zum Tagesordnungspunkt 2 übermittelt.

Der Gegenantrag lautet im Wortlaut einschließlich seiner Begründung wie folgt:

„Ich schlage vor, den Bilanzgewinn zum 31.12.2023 zur Ausschüttung einer Dividende von 2€ je dividendenberechtigter Aktie zu verwenden.

Begründung:

Den Gewinn zur Stützung des Aktienkurses zu verwenden dient nur dazu, die dadurch möglich zu erwartenden Kurssteigerungen wieder durch anschließende Kapitalerhöhungen zu egalisieren. Den Profit erhalten nur diejenigen, die berechtigt sind sich an den Kapitalmaßnahmen zu beteiligen, also Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder.“

Anträge zu Tagesordnungspunkten 7 und 8

Darüber hinaus hat der Aktionär Karl Ross weitere Anträge zu Tagesordnungspunkt 7 und 8 gestellt, die im Wortlaut einschließlich der Begründung wie folgt lauten:

„Gegenantrag zu Tagesordnungspunkt 7 und 8

Die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals mit der Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts der Aktionäre und entsprechende Satzungsänderung ist strikt abzulehnen.

Begründung:

Diese Maßnahme dient nur dazu, die Kleinaktionäre von der Gewinnentwicklung des Unternehmens auszuschließen, und somit zur Bereicherung des Vorstands und Aufsichtsrats.“

* * *